

# Magisterprüfungsordnung

## Fachspezifischer Teil

### Anglistik

#### Anlage 10

(Anlage 7 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.1985 - 1062-243 33 -, Bek. v. 06.12.1985 - 1062-243 33 -, Nds. MBl. 1986 S. 103-104, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03.02.2004, Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 1/2004 S.40)

#### A. Hauptfach

##### I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über sachliche und methodische Grundkenntnisse in zwei der folgenden Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums nach Wahl der Studentin/des Studenten. Als eines der Gebiete ist Sprach- oder Literaturwissenschaft zu wählen.

###### 1. Literaturwissenschaft

(Grundzüge der Literaturgeschichte Großbritanniens oder der USA oder Irlands; Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden).

###### 2. Sprachwissenschaft

(Grundkenntnisse der englischen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik; Grundbegriffe sprachwissenschaftlicher Analysemethoden).

###### 3. Landeswissenschaft

(Grundzüge der Sozial- und Kulturgeschichte Großbritanniens oder anderer englischsprachiger Länder; theoretische und methodische Grundlagen der Landeswissenschaft).

###### 4. Fachdidaktik

(Fachdidaktik als Integrationswissenschaft; Englischunterricht als gesellschaftliches Problem; Ziele und Normen, Diagnostik und Verfahren des Englischunterrichts in der Erwachsenenbildung; Lehrbuchgestaltung für Englischunterricht oder vergleichbare fachdidaktische Bereiche).

##### II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Ein Leistungsnachweis aus je einer Einführung in jedes der Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums aufgrund einer Klausur oder einer Hausarbeit; ferner ein Leistungsnachweis aus je einem Proseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft auf Grund einer Hausarbeit / Studienarbeit. Näheres regelt die Studienordnung.

2. Ein Leistungsnachweis in der Sprachpraxis (Sprachnachweis I). Näheres regelt die Studienordnung.

##### III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Im ersten Hauptfach bzw. Hauptfach eine Magisterarbeit, deren Thema aus dem als Schwerpunkt gewählten Studien- und Prüfungsgebiet gestellt wird:
  - a) Applied Linguistics
  - b) American Studies
  - c) American Literature
  - d) British Studies
  - e) British Literature
  - f) Theoretical Linguistics
  - g) Teaching English as a Foreign Language.

2. Eine mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4), in der Kenntnisse über historische und methodische Grundzüge sowie Kenntnisse des Faches im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Sachbereichen des für die Magisterarbeit gewählten Studien- und Prüfungsgebietes, jedoch unter Ausschluss der in der Magisterarbeit bearbeiteten Sachbereiche nachgewiesen werden. Die Kenntnisse des Fachs im Überblick schließen Kenntnisse aus einem zweiten Studien- und Prüfungsgebiet ein. Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in englischer Sprache statt

Diese Studien- und Prüfungsgebiete sind in Sachbereiche untergliedert; dazu gehören:

###### a) Applied Linguistics

Kenntnisse der englischen Grammatik und Phonetik; Grundkenntnisse in Phonologie, Morphologie und Syntax; vertiefte Kenntnisse im Bereich psycholinguistischer Forschungsrichtungen, der kontrastiven Grammatik, der Stilistik oder Fachsprachenforschung und ihre Anwendung auf konkrete Problemstellungen.

###### b) American Studies

Sozial- und Kulturgeschichte einer Epoche der USA/Kanadas; Biographie und Kulturentwicklung; die American frontier; Geschichte des utopischen Denkens; populism und Kapitalismus; conservation oder vergleichbare kulturelle bzw. soziale Strömungen.

###### c) American Literature

Eine literarische Epoche (etwa: Colonial America); eine Gattung (etwa: Essay); eine Strömung (etwa: Imagism); ein Autor; Literaturtheorie (etwa: New Criticism).

###### d) British Studies

Sozial- und Kulturgeschichte einer Epoche Englands, Irlands oder eines der sogenannten Commonwealth-Länder. Arbeiterbewegung; Frauenbewegung; Parliameta-

rismus; Geschichte und Kultur ethnischer Minderheiten; Entwicklung populärer Kultur; Geschichte des utopischen Denkens oder vergleichbare sozial- bzw. kulturgeschichtliche Bereiche.

#### **e) British Literature**

Merkmale literarhistorischer Epochen; Gattungen im geschichtlichen Wandel; Beispiele für historische Paradigmenwechsel in Theorie und Methode der Literaturwissenschaft; Veränderungen der literarischen Kommunikation.

#### **f) Theoretical Linguistics**

Kenntnisse der englischen Grammatik und Phonetik; Grundkenntnisse in Phonologie, Morphologie und Syntax; vertiefte Kenntnisse im Bereich mindestens einer Grammatiktheorie; vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete Soziolinguistik, Sprachgeschichte, Psycholinguistik oder sprachwissenschaftliche Pragmatik.

#### **g) Teaching English as a Foreign Language**

Psychologie des Spracherwerbs; Differenzierung zwischen Chancengleichheit und optimaler Förderung; Landeskunde im Englischunterricht für Erwachsene; das Lehrbuch als Unterrichtsmedium und als Ware; oder vergleichbare fremdsprachendidaktische Bereiche.

### **IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus zwei Hauptseminaren des von der Studentin /vom Studenten gewählten Studien- und Prüfungsgebietes des Hauptstudiums.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus einem Studien- und Prüfungsgebiet des Hauptstudiums nach Wahl der Studentin / des Studenten.
3. Leistungsnachweis in der modernen englischen Sprache (Sprachnachweis II). Näheres regelt die Studienordnung.
4. Klausur von vier Stunden nach Wahl der Studierenden aus einer der vier Komponenten des Faches (i.e. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft, Fachdidaktik).

Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft müssen in Klausur oder Hauptseminar oder Teilen der mündlichen Prüfung immer vertreten sein.

### **B. Nebenfach**

#### **I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über sachliche und methodische Grundkenntnisse im Überblick

sowie in einem der Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums gemäß Teil A Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten. Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in englischer Sprache statt

#### **II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

1. Ein Leistungsnachweis aus je einer Einführung in jedes der Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums auf Grund einer Klausur oder einer Hausarbeit, ferner je ein Leistungsnachweis aus Proseminaren in zwei Studien- und Prüfungsgebieten des Grundstudiums nach Wahl der Studierenden / des Studierenden auf Grund einer Hausarbeit/Studienarbeit, eines Referats oder einer Klausur. Näheres regelt die Studienordnung.
2. Ein Leistungsnachweis in der Sprachpraxis (Sprachnachweis I). Näheres regelt die Studienordnung.

#### **III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 4) über historische und methodische Grundzüge der Anglistik sowie vertiefte Kenntnisse in einem der Studien- und Prüfungsgebiete des Hauptstudiums gemäß Teil A Abschn. III Nr. 1 nach Wahl der Studentin/des Studenten.

#### **IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

1. Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren aus Studien- und Prüfungsgebieten des Hauptstudiums nach Wahl der Studierenden / des Studierenden auf Grund einer Hausarbeit/Studienarbeit oder eines Referats.
2. Leistungsnachweis in der modernen englischen Sprache (Sprachnachweis II). Näheres regelt die Studienordnung.

### **Abschnitt II**

1. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Änderungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach den neuen Bestimmungen ab.